

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 08.05.2008 zu den AVR-Bayern**

**1) Es wird folgender neuer Absatz 3 in § 29 AVR-Bayern eingefügt:**

„(3) Im Übrigen findet § 28 und § 30 entsprechende Anwendung.“

Begründung:

§ 29 AVR-Bayern enthält lediglich die Ermittlung von zusätzlichen Urlaubstagen für Nachtarbeit. Im Übrigen müssen § 28 und § 30 als sogenannte Grundregelungen der Vorschriften für die Gewährung des Erholungsurlaubes Anwendung finden. Die Vorschriften über die Zwölfteilung des Urlaubsanspruches, Abgeltung, Übertragung und Verfall des Urlaubes sowie die Regelung der 5-Tage-Woche sind entsprechend anzuwenden. Der neue Absatz 3 dient der ausdrücklichen Klarstellung.

**2) Änderung von § 29 Abs. 2 Satz 1 AVR-Bayern wie folgt:**

„(2) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Dienstgeber/derselben Dienstgeberin im vorangegangenen Kalenderjahr verbrachten Arbeitsleistung (zuschlagspflichtige Nachtarbeitsstunden).“

Begründung:

Im Jahr 2007 wurde der Begriff Nachtarbeit im ersten Halbjahr gemäß der Altregelung definiert als der Zeitraum von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Mit Neuregelung der AVR-Bayern erfolgte die Definition der Nachtarbeit § 16 Abs. 9 AVR-Bayern im Zeitraum von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Grundsätzlich wird der Anspruch auf Zusatzurlaub für Nachtarbeit bei Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres ermittelt und es gilt somit die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage. Das bedeutet, die diakonischen Dienststellen haben den Zusatzurlaub für Nachtarbeit anhand der Definition der Nachtarbeit gemäß § 16 Abs. 9 AVR-Bayern, d.h. 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr für das gesamte Jahr, ermittelt. Diese Vorgehensweise wird als ungerecht empfunden, da die Nachtarbeit im ersten Halbjahr 2007 definiert war mit dem Zeitraum 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Mit diesem Beschluss soll für das Jahr 2007 diese „ungerechte“ Handhabung beseitigt werden. In den Folgejahren bleibt es bei der Ermittlung der Nachtarbeit gemäß § 16 Abs. 9 AVR-Bayern.

**3) In § 46 AVR-Bayern wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Absatz 3 lautet wie folgt:**

„(3) In den Fällen, in denen während einer Elternzeit eine erziehungs- und elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Anzahl der zusätzlichen Erholungsurlaubstage nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Elternzeit.“

Begründung:

Durch diese Regelung soll eine Benachteiligung von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die während ihrer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, gegenüber den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, welche während der Elternzeit keine Beschäftigung ausüben vermieden werden. Im Rahmen des bei § 46 AVR-Bayern anzuwendenden Urlaubsrechtes muss bei einer ausgeübten Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit auf den Beschäftigungsumfang bei Gewährung von Erholungsurlaub abgestellt werden. Durch die Regelung im neuen Absatz 3 wird für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit und ohne Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit auf eine einheitliche Berechnungsgrundlage abgestellt.

#### **4) In Anlage 1 § 3 AVR-Bayern wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:**

„Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die zum 01.07.2007 ihre Beschäftigungszeit von 20 Jahren schon erreicht haben, aber noch nicht eine Beschäftigungszeit von 25 Jahren vollendet hatten, erhalten mit Vollendung einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren die Treueleistung gemäß § 46 AVR-Bayern, welche mit Vollendung einer Beschäftigungszeit von 20 Jahren gewährt wird.“

#### **Begründung:**

Das 25-jährige Dienstjubiläum ist für viele Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ein wichtiges Jubiläum. Seit In-Kraft-Treten der neuen AVR-Bayern gab es zur Thematik der Treueleistung, insbesondere in Bezug auf die Abschaffung der Gewährung einer entsprechenden Jubiläumsszuwendung bei 25-jähriger Beschäftigungszeit verstärkt Kritik. Betroffene Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen fühlen sich erheblich benachteiligt.

(Das In-Kraft-Treten ist jeweils der 01.07.2007.  
Es wurde jeweils Einwendungsverzicht nach § 12 ARRg erklärt.)